

14 ha ab, von denen 12,4 ha zum ehemaligen Muna-Gelände gehören; der Rest muß wegen eines Straßensstücks dazugenommen werden. Das Pällinger Gebiet, auf dem 150 Personen in Muna-Baraden wohnen, dient zur Abrundung des Gebiets der neuen Gemeinde. Für die Gemeinde Pälling (3334 ha Fläche, 2400 Einwohner) ist der Gebietsverlust ohne Bedeutung. Der Gemeinderat Pälling hat sich mit Beschluß vom 29. Juli 1950 einstimmig für die Umgliederung ausgesprochen. Der Kreistag des Landkreises Laufen hat der Umgliederung mit Beschluß vom 11. August 1950 zugestimmt. Das Gebiet der neuen Gemeinde muß einheitlich zu einem Landkreis gehören. Da 94,5% der Gesamtfläche der Gemeinde Traunreut aus Gemeindegebieten des Landkreises Traunstein stammen, dürfte kein Zweifel bestehen, daß die Gemeinde Traunreut in ihrer Gesamtheit, also einschließlich der aus dem Landkreis Laufen stammenden Flurstücke, dem Landkreis Traunstein zuzuteilen ist.

Zu § 2:

Gemäß § 1 Abs. 3 der V. vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) gehören Stadt- und Landkreise, die mit ihrem ganzen Gebiet einheitlich einem Amtsgericht zugeteilt sind, dem Bezirk dieses Gerichts mit ihrem jeweiligen Umfang an. Bei Gebietsverschiebungen zwischen Gemeinden verschiedener Amtsgerichtsbezirke ändern sich dementsprechend auch die Grenzen der beteiligten Amtsgerichtsbezirke, ohne daß es einer besonderen Anordnung der Justizverwaltung bedürfte.

Im vorliegenden Fall handelt es sich aber nicht nur um Gebietsveränderungen bereits bestehender Gemeinden, sondern um eine von § 1 Abs. 3 (a. a. O.) nicht erfaßte Gemeindefortbildung, von der die Bezirke dreier Amtsgerichte (Traunstein, Laufen und Trostberg) betroffen werden. Für Fälle dieser Art gibt § 1 Abs. 2 (a. a. O.) die Möglichkeit, Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke im Verordnungswege vorzunehmen. Die Zuständigkeit zur Ausübung dieser Befugnis ist auf Grund der den Ländern zukommenden Justizhoheit auf die Landesjustizminister übergegangen (Art. 129, 30, 82 GG.).

Entsprechend dem Grundsatz, daß Gemeinden mit ihrem gesamten Gebiet einheitlich einem Amtsgerichtsbezirk angehören sollen, erweist sich die Zuteilung der neuen Gemeinde Traunreut zu einem der drei beteiligten Amtsgerichtsbezirke als erforderlich.

Für die Eingliederung Traunreuts in den Amtsgerichtsbezirk Trostberg spricht die Tatsache, daß die überwiegende Zahl der Einwohner der neuen Gemeinde in dem bereits bisher zum Amtsgerichtsbezirk Trostberg gehörigen Gemeindeteil wohnt. Weiter weisen auch die Verkehrsverhältnisse in diese Richtung. Zwischen Traunreut und dem nur 11 km entfernten Trostberg bestehen günstige Verbindungen auf Straße und Eisenbahn. Auch der Umstand, daß zahlreiche Arbeitnehmer aus Trostberg in Traunreuter Betrieben Arbeit gefunden haben und sich auch sonstige enge wirtschaftliche Beziehungen zwischen Trostberg und Traunreut, insbesondere durch Zweigniederlassungen von Trostberger Firmen im Gebiet von Traunreut, herausgebildet haben, läßt den Anschluß der neuen Gemeinde an den Amtsgerichtsbezirk Trostberg als geboten erscheinen.

Zu § 5:

Für die Verordnung ist rückwirkende Kraft zum 1. Oktober 1950 vorgesehen, weil die Gemeindefortbildung mit Wirkung vom 1. Oktober 1950 erfolgt ist. Mit Rücksicht auf die Auswirkungen von Grenzänderungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften sollen Grenzänderungen nur zu Beginn eines Haushaltsjahres oder eines Haushaltsjahres (1. Oktober) vorgenommen werden.

Beilage 4525

Mündlicher Bericht

des

Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

zum

Antrag der Abgeordneten Scheffbeck und Genossen betreffend Gesetzentwurf zur Wiederherstellung des Fremdenverkehrs- und Hotelgewerbes (Beilage 3717)

Berichterstatter: Scheffbeck

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung in folgender Fassung:

Gesetz

zur Freimachung und Vergütung zweckentfremdeten Beherbergungsraumes

§ 1

(1) Räume in Hotels, Gaststätten, Fremdenheimen und Privathäusern, die der gewerbsmäßigen Beherbergung von Gästen dienen, unterliegen nicht der Erfassung und Zuteilung zur Unterbringung von Dauermietern.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Wohnräume, die erst nach dem 31. August 1939 Beherbergungszwecken geführt worden sind oder werden oder für die am 31. August 1939 eine erforderliche gewerberechtliche Erlaubnis nicht erteilt oder eine gewerberechtliche Anmeldung nicht erstattet war. Für solche Räume gilt das allgemeine Wohnungsrecht.

§ 2

(1) Sind Beherbergungsräume, die nach § 1 nicht der Erfassung und Zuteilung unterliegen, zur Unterbringung von Dauermietern in Anspruch genommen, so hat die Wohnungsbehörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten die Räume ihrer Zweckbestimmung wieder zuzuführen. Hierzu hat die Wohnungsbehörde freie Erfassräume zuzuteilen. Die Vorrechte des Art. VIII Abs. 1 Buchst. A des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 und die Verpflichtung der Wohnungsbehörden zur Bereinigung von Not- und Glendfällen bleiben unberührt.

(2) Die Wohnungsbehörden können zum Zweck der anderweitigen Unterbringung der Dauermieter einen Wohnungswechsel anordnen. Die Durchführung des Wohnungswechsels darf nur dann angeordnet werden, wenn die davon Betroffenen anderweitig angemessen untergebracht werden können.

(3) Für das Verfahren der Wohnungsbehörden gilt § 21 der Durchführungsverordnung zum Wohnungsgesetz vom 6. Dezember 1946 / 15. Dezember 1949 (GWB. 1947 S. 101, 1949 S. 296).

§ 3

(1) Soweit die Miete nicht ganz oder teilweise von der öffentlichen Fürsorge zu zahlen ist, haben Gemeinden für Personen, die in Räume des Beherbergungsgewerbes eingewiesen worden sind, ab Inkrafttreten des Gesetzes den laufenden Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlich bezahlten Miete und den Vergütungssätzen nach der Anordnung Pr. Nr. 115/48 der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes an den Inhaber des Beherbergungsraumes zu zahlen, sofern dieser nachweist, daß er von dem Nutzungsberechtigten Zahlung nach den Vergütungssätzen der Anordnung Pr. Nr. 115/48 nicht erlangen konnte.

(2) Der Unterschiedsbetrag nach Abs. 1 ist unmittelbar an den Inhaber des Beherbergungsraumes zu zahlen. Die Mieter können aus dieser Regelung Ansprüche an die Gemeinde oder den Kreis nicht geltend machen.

(3) Die Leistungen der Gemeinden gemäß Abs. 1 ersetzt der Staat.

§ 4

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt die bayerische Staatsregierung.

§ 5

Das Gesetz tritt am 1. Dezember 1950 in Kraft.

München, den 24. Oktober 1950

Der Präsident
Dr. Stang

Beilage 4526

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, beim Landkommissar von Bayern sofort alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit das Gebiet um den Staffelsee nicht als Pionierübungs Gelände Verwendung findet, wie es laut Zeitungsnachrichten geschehen soll, sondern als ein oberbayerisches Fremdenverkehrszentrum erhalten bleibt, zumal die Bevölkerung dort seit altersher vom Fremdenverkehr lebt.

München, den 26. Oktober 1950

Bejold Otto
und Fraktion (FDP)

Beilage 4527

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Polizei für die staatliche Sicherheit und den Schutz der demokratischen Grundordnung die staatsbürgerliche Fortbildung der Polizeibeamten nachdrücklich zu fördern und die dafür notwendigen Einrichtungen zu treffen.

München, den 25. Oktober 1950

Stoß
und Fraktion (SPD)

Beilage 4528

Zur Beilage 4358

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Nr. 6347 a18

München, den 25. Oktober 1950

An den
Bayerischen Landtag
München
Maximilianeum

Betrifft:

Berücksichtigung Bayerns bei der Verteilung der Bundesmittel für die Verbesserung der Forstwirtschaft; hier Landtagsbeschuß vom 28. September 1950
— Beilage 4319 —

Eine diesbezügliche Anfrage des Staatsministeriums hat ergeben, daß im Haushalt des Bundesernährungsministeriums derartige Fördermittel nicht vorgesehen sind. Sicherheitshalber wurde jedoch beim Bundesernährungsministerium angefragt und um Aufklärung gebeten. Über das Ergebnis der Rückfrage wird sobald als möglich Bericht erstattet.

J. A.
Lorch